

Mitteilung des Senats vom 4. September 2001

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt eine Anpassung des Bremischen Meldegesetzes an das zuletzt am 28. August 2000 geänderte Melderechtsrahmengesetz. Außerdem werden die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens erforderlichen Änderungen aufgenommen.

Im Vordergrund steht die veränderte Aufgabenbeschreibung für die Meldebehörden. Das Meldewesen hat sich aus einem ursprünglich sicherheitspolizeilichen Instrument nach und nach zu einem Informationssystem mit verwaltungsrelevanten Meldedaten für die unterschiedlichsten Dienststellen und Behörden entwickelt und liefert auch den Bürgerinnen und Bürgern Informationen. Dieser veränderten Aufgabenstellung trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf Regelungen für einzelne Gruppen von Einwohnern, die flexibler und bürgerfreundlicher und zugleich weniger verwaltungsaufwendig gestaltet werden.

Ferner wird dem informationellen Selbstbestimmungsrecht noch stärker als bisher Rechnung getragen.

Im Rahmen der Vorgaben für die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht wird die elektronische Übermittlung der von dem Meldepflichtigen zu erhebenden Daten zugelassen.

Damit werden die melderechtlichen Voraussetzungen für die Anmeldung per Internet im Rahmen des media@komm-Projektes geschaffen. Entsprechende Regelungen werden damit erstmalig in ein Landesmeldegesetz übernommen.

Die staatliche Deputation für Inneres hat den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 18. Januar und 23. August 2001 beraten und dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Durch die erforderliche Anpassung des DV-Systems DEMOS entstehen zurzeit nicht bezifferbare Kosten.

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1, 69, 120 — 210-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1994 (Brem.GBl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Angaben zu den §§ 2, 4, 7, 8, 14, 21, 37 und 38 folgende Fassung:
 - „§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
 - § 4 Ordnungsmerkmale
 - § 7 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen
 - § 8 Rechte des Betroffenen
 - § 14 (weggefallen)
 - § 21 Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters
 - § 37 (weggefallen)
 - § 38 (weggefallen)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - „Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden“
 - b) Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.
 - (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.
 - (3) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten. Verarbeiten im Sinne dieses Gesetzes ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Doktorgrad,“
 - bb) Die Nummern 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 erhalten folgende Fassung:
 - „8. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 15 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
 - 9. Staatsangehörigkeiten,
 - 10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
 - 12. Tag des Ein- und Auszugs,
 - 13. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,
 - 14. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
 - 15. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Vorbereitung und Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen, von Ausländerratswahlen, von Volks- und Bürgerbegehren sowie von Volks- und Bürgerentscheiden die Tatsache, dass der Betroffene

a) vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht wählbar ist,

b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,“

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für die Mitwirkung bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren und bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz die Tatsache, dass ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist, ferner bei verwitweten Personen den Namen des verstorbenen Ehegatten sowie Tag und Ort der Eheschließung,“

dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. für Zwecke der Berichtigung oder Ergänzung des Melderegisters nach § 21 Namen und Anschrift des Wohnungseigentümers,“

ee) Nummern 8 und 10 werden aufgehoben.

ff) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörden dürfen die Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Diese dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen nur an Meldebehörden, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und an Behörden innerhalb der Gemeinde, der die Meldebehörde angehört, übermittelt werden. Der Empfänger darf die Ordnungsmerkmale außer an die jeweilige Meldebehörde nicht weiter übermitteln.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zweckbindung der Daten

(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach

der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Regelungen für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen (§ 30 Abs. 2 und 3) bleiben unberührt. Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten.“

6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Berichtigung und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (§ 10),“

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 31 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 5 bis 7, § 33 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2).“

9. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 2“ ersetzt.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Berichtigung und Ergänzung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. § 21 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 2 jedoch erst nach Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres.“

- bb) In Satz 2 wird vor den Worten „Daten nach § 3 Abs. 1“ das Wort „übrigen“ eingefügt und die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 7 und 8“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 7“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 weiterhin gespeicherten Daten und Hinweise für die Dauer von 50 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 30 Abs. 3 genannten Behörden, für Wahlzwecke oder zur Feststellung der Tatsache nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „im Falle des Absatzes 1 Satz 1“ durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2“ ersetzt sowie die Worte „oder sonst genutzt“ gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

13. § 14 wird aufgehoben.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben.

(2) Der Meldepflichtige kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Falle der Abmeldung kann er den Meldeschein auch übersenden.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn der Meldepflichtige persönlich bei der Meldebehörde erscheint und er einen Ausdruck der Daten erhält, die von ihm erhoben werden.“

(5) Der Meldepflichtige kann die von ihm zu erhebenden Daten unter Beachtung der Vorgaben des Signaturgesetzes auch elektronisch übermitteln, soweit eine Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 2 dies zulässt. Es ist sicherzustellen, dass bei der elektronischen Übertragung der Daten eine unbefugte Kenntnisnahme nicht erfolgen kann.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

- d) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Meldepflichtige erhält eine kostenfreie Bestätigung über die Meldung (amtliche Meldebestätigung), die auch elektronisch übermittelt werden kann.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Anmeldung werden vom Meldepflichtigen die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 und des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6 und 9, bei der Abmeldung die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 9 bis 13 erhoben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Doktorgrad,“

- bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung.“

18. In § 20 werden die Worte „seinen Beauftragten“ durch die Worte „den von ihm beauftragten Personen“ und die Worte „dessen Beauftragten“ durch die Worte „den von diesen beauftragten Personen“ ersetzt.

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„ § 21

Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, so hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, so hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Melde-

behörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 30 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 4 werden jeweils die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sein Beauftragter“ durch die Worte „die von ihm beauftragte Person“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „durch Rechtsvorschriften oder“ gestrichen.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - „a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
 - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder“
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind,“.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist oder der Aufenthalt in der An-

stalt die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet. Für Personen, die nicht für eine Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt zwei Monate überschreitet, hat der Leiter der Anstalt die Aufnahme und die Entlassung der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde mitzuteilen; die Betroffenen sind zu unterrichten. Die Mitteilung enthält nur die zur Identitätsfeststellung und zur Vorbereitung und Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen, von Ausländerratswahlen, Volks- und Bürgerbegehren sowie von Volks- und Bürgerentscheiden erforderlichen Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9, 11 und 12.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Meldebehörde darf Daten von Personen nach Absatz 2, die nicht für eine andere Wohnung gemeldet sind, nur übermitteln, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, dass durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden; dies gilt nicht für die Rückmeldung nach § 29 Abs. 1. Vor Melderegisterauskünften hat sie den Betroffenen zu hören.“

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben; beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder der von ihm beauftragten Person durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass, Personalausweis oder ein anderes Passersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegeellschaften von mehr als zehn Personen handelt. Gemeinsam reisende Ehegatten können auf einem Meldeschein aufgeführt werden, der von einem von ihnen auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern oder eines Elternteils sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegeellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Zahl der Mitreisenden mit ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben. Nimmt eine nach Satz 1 angemeldete Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 27 Abs. 2 versehenen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.“

25. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder die von ihm beauftragte Person hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast seine Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 erfüllt. Legt der beherbergte ausländische Gast kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Staatsangehörigkeiten.“

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Der Leiter der Beherbergungsstätte oder die von ihm beauftragte Person hat bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind der Meldebehörde, den Behörden des Polizeivollzugsdienstes und den Staatsanwaltschaften auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern erforderlich ist. Die Meldescheine sind vom Tage der Abreise an bis zum Ende des nächsten Jahres aufzubewahren, vor unbefugter Einsicht zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu vernichten.“

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, braucht sich nicht anzumelden, solange er für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können, ist der Leiter der Einrichtung oder die von ihm beauftragte Person meldepflichtig. § 13 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter der Einrichtung oder der von ihm beauftragten Person die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Der Leiter der Einrichtung oder die von ihm beauftragte Person ist verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der Meldebehörde, den Behörden des Polizeivollzugsdienstes und den Staatsanwaltschaften ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.“

b) Absatz 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Staatsangehörigkeiten.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „und wenn die Einsichtnahme durch die dazu nach Absatz 2 Satz 3 ermächtigten Behörden auf diese Daten beschränkt werden kann“ gestrichen.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Verzeichnisse nach Absatz 2 sind bis zum Ablauf des auf den Tag der Entlassung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und dann unverzüglich zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist gilt für sonstige Unterlagen nach Absatz 4 entsprechend.“

27. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Doktorgrad,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 3 bis 9.

c) Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Staatsangehörigkeiten,“

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefasster Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Innerhalb der Gemeinde, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

29. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 3, 4, 7, 8 und 9 folgende Fassung:

- „3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 schriftlich hinzuweisen.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

30. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

- „1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Staatsangehörigkeiten,“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Staatsangehörigkeiten,“

bb) In Satz 3 erhalten die Nummern 2 und 5 folgende Fassung:

- „2. Doktorgrad,
5. Staatsangehörigkeiten,“

d) In Absatz 7 Nr. 1 werden die Worte „§ 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes“ durch die Worte „§ 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes“ ersetzt.

31. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählervereinigungen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie den für Volks- und Bürgerentscheiden benannten Vertrauenspersonen Auskunft aus dem Melderegister über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahl- oder Stimmberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Wahl- oder Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Auskunft nach Satz 1 darf im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Ausländerratswahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten erteilt werden. Die Geburtstage der Wahl- oder Stimmberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Datenempfänger dürfen die Daten der Wahl- oder Stimmberechtigten nur für Zwecke der Wahl- oder Stimmenwerbung verwenden. Sie haben die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen und dies der Meldebehörde schriftlich zu bestätigen. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Der Betroffene ist auf dieses Recht bei der Anmeldung und durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig vor jeder Wahl oder Stimmabgabe hinzuweisen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Doktorgrad,“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Über die Daten der Bewohner in Anstalten nach § 25 Abs. 2 darf keine Auskunft erteilt werden.“

32. § 34 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Familiennamen,“.

33. § 35 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,
2. die Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 oder § 28 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 nicht die Änderung der Hauptwohnung mitteilt,
4. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als der von ihm beauftragten Person seine Pflichten nach § 27 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
5. als Leiter einer der in § 28 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder als der von ihm beauftragten Person seine Pflichten nach § 28 Abs. 2 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft nach § 32 Abs. 2 oder 3 zu erwirken,

2. entgegen § 32 Abs. 4 oder § 33 Abs. 1 Satz 4 eine Auskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet,

3. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 5 die Daten nicht fristgemäß löscht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

34. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

cc) Die neue Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Muster der Meldebestätigung nach § 17 Abs. 6.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Senator für Inneres, Kultur und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die elektronische Erfüllung der Meldepflicht nach § 17 Abs. 5 sowie den Umfang und Zeitpunkt ihrer Einführung bei einer Meldebehörde zu regeln.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „und den Zeitpunkt der Meldung nach § 37 zu bestimmen“ gestrichen sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das Verfahren über die Löschung, die gesonderte Aufbewahrung und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 und 4 zu regeln.“

- e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

35. §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zweck der Gesetzesänderung

Das in Ausfüllung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) ergangene Meldegesetz für das Land Bremen (Meldegesetz — MG) vom 4. Oktober 1982 (BremGBl. S. 289) hat sich in seinen Grundzügen bewährt.

Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 529), des Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 23. Juli 1999 (BGBl. I S. 1617) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1302) ist nunmehr eine Änderung des Meldegesetzes in einer größeren Anzahl von Punkten erforderlich geworden.

Von dieser Anpassung sind in erster Linie Regelungen für einzelne Gruppen von Einwohnern (z. B. für auswärtig untergebrachte Minderjährige oder für Personen in Gemeinschaftsunterkünften) die flexibler und bürgerfreundlicher und zugleich weniger verwaltungsaufwendig zu gestalten sind. Darüber hinaus soll dem informationellen Selbstbestimmungsrecht bei einzelnen Sachverhalten noch stärker als bisher Rechnung getragen werden.

Von besonderer Bedeutung für das Anpassungsvorhaben ist die veränderte Aufgabenbeschreibung für die Meldebehörden. Das Meldewesen hat sich aus einem ursprünglich sicherheitspolizeilichen Instrument nach und nach zu einem Informationssystem mit verwaltungsrelevanten Meldedaten für die unterschiedlichsten Dienststellen und Behörden entwickelt und liefert auch den Bürgerinnen und Bürgern Informationen. Die früheren Annexaufgaben sind mehr und mehr in den Kern der Aufgabenstellung der Meldebehörden gerückt.

Neben der notwendigen Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die vom MRRG vorgegebenen Änderungen ist es Anliegen des Entwurfs, landesspezifische Regelungen für den Bürger zu vereinfachen, wie beispielsweise durch den Wegfall der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers oder durch die Verlängerung der Meldefristen. Auch werden die Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologien durch Änderung des Verfahrens bei der Erfüllung der Meldepflicht berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Nr. 1 Inhaltsübersicht

Anpassung an die neue Paragraphenfolge.

Zu Nr. 2 § 2

Dem im Allgemeinen Teil beschriebenen gewandelten Aufgaben der Meldebehörden wird durch den geänderten § 2 Rechnung getragen.

In der neuen Regelung wird die Beschreibung der Aufgaben der Meldebehörden (Absatz 1) von der Regelung ihrer Befugnisse (Absätze 2 und 3) klar getrennt.

Im Übrigen wird in Absatz 3 die Terminologie des Bremischen Datenschutzgesetzes übernommen.

Zu Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) § 3 Abs. 1 Nr. 4

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 MRRG wird von den akademischen Graden ausdrücklich nur der Doktorgrad im Melderegister gespeichert. Nur dieser wird auch in den Pass und in den Personalausweis eingetragen.

Zu Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) § 3 Abs. 1 Nrn. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15

Die Änderungen basieren auf den geänderten Bestimmungen in § 2 MRRG, wobei auf folgendes hinzuweisen ist:

Nach der bisherigen Regelung durften die Daten nur für die Zeit der gesetzlichen Vertretung gespeichert werden. Entsprechend waren auch die Angaben über Kinder zu löschen, sobald sie volljährig waren. Die Änderung soll entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 9 MRRG die melderechtlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung der vielfältigen Eltern-Kind-Beziehungen, die auch noch nach Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes bestehen, schaffen. Die Erteilung notwendiger Bescheinigungen, insbesondere für den Bereich der sozialen Sicherung (z. B. an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen), soll damit erleichtert werden. Die Altersgrenze von 27 Jahren wurde gewählt, weil sie auch in anderen Rechtsbereichen (z. B. bei der Gewährung von Kindergeld) maßgeblich ist.

Mit der Formulierung in Nr. 9 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Einwohner mehrere Staatsangehörigkeiten haben kann (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 MRRG).

In Nr. 12 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Mit den Änderungen in den Nrn. 13 bis 15 werden Folgeänderungen vorgenommen, resultierend aus der Änderung des MRRG. Die Erweiterung der zu speichernden Daten dient der Erleichterung der Identifizierung des Einwohners.

Zu Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b)

Die Änderung erfolgt aufgrund der eingeführten Ausländerratswahlen und des Verfahrens für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

Im Übrigen resultiert die Änderung aus den Vorgaben des MRRG.

Zu Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) Zu § 3 Abs. 2 Nr. 3

Die Änderung resultiert aus den Vorgaben des MRRG.

Die Änderung übernimmt die gesetzliche Vorgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 3 MRRG.

Zu Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) Zu § 3 Abs. 2 Nr. 4 a. F. und Nr. 4 n. F.

Die frühere Nr. 4 ist zu streichen, weil die Speicherung der Wehrüberwachung durch die Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497) entbehrlich geworden ist.

Die neue Nr. 4 übernimmt die gesetzliche Vorgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 3 MRRG.

Zu Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) Zu § 3 Abs. 2 Nr. 5

Diese Änderung ist zur ordnungsgemäßen Mitwirkung bei der Führung des Familienbuches erforderlich.

Zu Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) Zu § 3 Abs. 2 Nr. 6

Die neue Nr. 6 trägt der Tatsache Rechnung, dass zunehmend andere Behörden und Dritte auf die Daten des Melderegisters zurückgreifen müssen. Dies erfordert einen hohen Qualitätsstandard des Melderegisters. Rückfragen der Meldebehörde bei dem Wohnungsgeber sind geeignet die Qualität des Melderegisters zu steigern. Die Erfassung der Daten des Wohnungsgebers ist erforderlich, weil auf Angaben in der Vermieterbescheinigung nicht mehr zurückgegriffen werden kann (s. Nr. 13).

Zu Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. ee) Zu § 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 10 a. F.

Die Erfassung dieser Daten ist nicht mehr erforderlich, weil eine gesonderte Datenerfassung in dem jeweiligen Fachgesetz (Personalausweisgesetz) enthalten ist.

Zu Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. ff) Zu § 3 Abs. 2 Nr. 9

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4: Zu § 4

Die Änderung stellt eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse dar.

Die Formulierung „Behörden innerhalb der Gemeinde, der Meldebehörde angehört“ bezieht sich nur auf die gemeindliche Verwaltungsebene.

Das Ordnungsmerkmal wird zwischenzeitlich ohne die in der Vergangenheit benutzten persönlichen Daten geführt.

Zu Nr. 5: Zu § 5

Anpassung an die Terminologie des Bremischen Datenschutzgesetzes, wobei auf die missverständliche Hervorhebung der „Rechtmäßigkeit“ der Aufgabenerfüllung verzichtet wird. Eine gesetzliche Befugnis zur unrechtmäßigen Aufgabenerfüllung kann es nicht geben.

Zu Nr. 6: Zu § 6

Die Änderung erfolgt im Zuge der Anpassung an die Terminologie des Datenschutzgesetzes.

Zu Nr. 7: Zu § 7

Die Änderung erfolgt im Zuge der Anpassung an die Terminologie des Bremischen Datenschutzgesetzes. Ferner wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „schutzwürdigen Belange“ durch den der „schutzwürdigen Interessen“ ersetzt. Außerdem wird das Abwägungsgebot ausdrücklich auch auf die Phase der Datenerhebung erstreckt.

Zu Nr. 8 Buchst. a): Zu § 8 Nr. 2

Die Änderung dient der Stärkung der Rechte des betroffenen Einwohners.

Zu Nr. 8: Zu § 8 Nr. 5

Das bisher dem Betroffenen eingeräumte Recht nach § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes wurde wie die übrigen Übermittlungssperren auch in diese Bestimmung aufgenommen.

Zu Nr. 9: Zu § 9 Abs. 2 Nr. 1

Anpassung ergeht infolge des geänderten Personenstandsgesetzes.

Zu Nr. 10: Zu § 10

Die Änderung dient der Stärkung der Rechte des betroffenen Einwohners.

Zu Nr. 11: Zu § 11

Die Vorschrift wird redaktionell der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 MRRG angepasst. Dabei wird die unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen zulässige Auskunftserteilung über diesen Personenkreis um die Angabe der Vor- und Familiennamen, früherer Anschriften und des Auszugstages entsprechend erweitert. Das bisherige Verwertungsverbot dieser Daten stößt in der Praxis zu recht auf Unverständnis bei den Betroffenen, die auf Auskünfte über weggezogene oder verstorbene Einwohner angewiesen sind. Die Einfügung der Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ dient der Klarstellung.

Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des Bremischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nr. 12: Zu § 13

Die bisherige Frist von einer Woche hat sich in der Praxis für den Einwohner als zu kurz erwiesen, um seinen Meldepflichten nachkommen zu können.

Buchstabe b) beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die Bestimmung des MRRG.

Zu Nr. 13: Zu § 14

Die bisherige Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers entfällt.

Zu Nr. 14: Zu § 15

Anpassung an die Regelung in § 11 Abs. 4 Satz 2 MRRG.

Unterkünfte an Bord von Schiffen der Bundeswehr sind danach als Wohnungen im Sinne des Melderechts anzusehen. Die Bordunterkünfte sind dem Heimathafen des Schiffes und damit der betreuenden Stelle an Land zuzuordnen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 15 Buchst. a, b): Zu § 16 Abs. 1 und 2

Die Änderung unter Buchst. a) berücksichtigt, wie an anderen Stellen im Gesetz auch, dass die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ im MRRG gestrichen und das Wort „Inland“ benutzt wird.

Die Änderung unter Buchstabe b) ist eine Anpassung an die Bestimmung des MRRG.

Nach bisherigem Recht teilen auswärtig untergebrachte Minderjährige nicht die Hauptwohnung ihrer Eltern, sondern begründen eine eigene Hauptwohnung am Ort der Schulausbildung (z. B. im Internat), wenn sie sich dort vorwiegend aufhalten. Dies ist von den betroffenen Eltern wiederholt und nachdrücklich beanstandet worden. Die Änderung ergänzt die bisher schon geltende objektive Definition des Begriffs der Hauptwohnung. Mit der Ergänzung wird auf die besonders enge familiäre Bindung zwischen minderjährigen Kindern und den Personensorgeberechtigten — in der Regel die Eltern — und auf Behinderte, die in Betreuungseinrichtungen untergebracht sind, Rücksicht genommen. Hinsichtlich der Verheirateten, die nicht dauernd getrennt von der Familie leben, ist bereits nach geltendem Recht die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie die Hauptwohnung. Der Grundgedanke dieser Vorschrift wird nunmehr auch auf Minderjährige und Behinderte, die in Betreuungseinrichtungen untergebracht sind, übertragen. Den Behinderten wird dabei ein Antragsrecht eingeräumt. Eine Entscheidung über die Hauptwohnung kommt bei dem betroffenen Personenkreis nur in Betracht, wenn tatsächlich mehrere Wohnungen benutzt werden (vgl. § 12 Abs. 2 MRRG).

Zu Nr. 16: Zu § 17

Die Änderung trägt der zwischenzeitlich eingetretenen technischen Weiterentwicklung Rechnung.

Zu Nr. 17: Zu § 18

Es hat sich in der melderechtlichen Praxis als erforderlich erwiesen auch die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 zu erheben.

Zu Nr. 18: Zu § 20

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 19: Zu § 21

Diese Änderung ist im Hinblick auf die Vorgaben des MRRG erforderlich.

Zu Nr. 20: Zu § 22

Anpassung an die Regelungen des MRRG.

Zu Nr. 21: Zu § 23 Buchst. a) und b)

Anpassung an die Regelungen des MRRG.

Zu Nr. 22: Zu § 24 Abs.1 Nr.1 Buchst. a)und b) und Nr. 2 Buchst. b)

Soldaten mit einer Verpflichtungszeit von nicht mehr als zwei Jahren und Eignungsübende wurden in der Vergangenheit im Vergleich zu den Grundwehrdienstleistenden unverhältnismäßig mit Meldepflichten belastet. Die Meldepflicht für diesen Personenkreis beim Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft wird deshalb abgeschafft (vgl. § 15 Nr. 1 Buchst. b MRRG). Gleiches gilt für die durch Art. 1 Nr. 4 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 neu eingefügte Wehrdienststart „Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst“.

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 privilegierte bisher die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für die Dauer von bis zu drei Monaten, wenn der Soldat oder Beamte des Bundesgrenzschutzes seinen alten Dienst- oder Standort beibehält. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass dieser Zeitraum auf bis zu sechs Monaten ausgeweitet werden sollte.

Im letzten Satzteil werden, wie an anderen Stellen im Gesetz, die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ verwandt.

Zu Nr. 23: Zu § 25

Buchst. a) und b)

Anpassung an die Regelungen des MRRG.

Buchst. c)

Die Änderung dient der Qualitätssteigerung des Melderegisters.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen Rechnung getragen.

Zu Nr. 24: Zu § 26

Mit dieser Ergänzung wird für Stammgäste die Möglichkeit eröffnet, den Meldeschein nur einmal handschriftlich auszufüllen und bei den folgenden Aufenthalten während eines Jahres die Unterschrift genügen zu lassen. Bei weiteren Übernachtungen während desselben Jahres kann der Meldeschein im EDV Verfahren vom Hotel erstellt werden.

Zu Nr. 25: Zu § 27 Abs. 1, 2 und 3

Die Änderung unter Buchst. a) dient der Einhaltung der Passpflicht.

Die Änderung unter Buchst. b Doppelbuchst. aa) dient der redaktionellen Klarstellung. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Meldepflichtiger mehrere Staatsangehörigkeiten haben kann.

Die Änderung unter Buchst. b Doppelbuchst. bb) resultiert aus der Reisefreiheit in der EU.

Zu Nr. 26: Zu § 28 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5

Die Vorschrift schränkt die Auskunftserteilung aus den in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen geführten Verzeichnissen der dort aufgenommenen Personen entsprechend den Vorgaben des § 16 Abs. 3 MRRG ein. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Auskünfte aus diesen Verzeichnissen für den Verwaltungsvollzug relativ selten benötigt werden. Da der Aufenthalt eines Einwohners in einem Krankenhaus als besonders sensibles Datum anzusehen ist, soll eine Auskunft auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Die Auskünfte können sich auch auf mehrere in das Verzeichnis eingetragenen Personen beziehen. Das bisherige Einsichtsrecht der Meldebehörde und der Polizei in das Verzeichnis wird durch eine Auskunftserteilung unter besonderen Voraussetzungen ersetzt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten erhalten auch die Staatsanwaltschaften unmittelbar Auskunft aus dem Verzeichnis.

In Absatz 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Meldepflichtiger mehrere Staatsangehörigkeiten haben kann.

Die Änderungen in den Absätzen 4 und 5 stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Zu Nr. 27: Zu § 29 Abs. 1

Anpassung an § 17 MRRG.

Zu Nr. 28: Zu § 30 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6

§ 30 Abs. 1 wird redaktionell an § 18 MRRG angepasst.

Auf das Wort „rechtmäßig“ wird verzichtet, da es eine gesetzliche Befugnis zur unrechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht geben kann (siehe auch Begründung zu Nr. 5).

Die Anpassung in Absatz 4 orientiert sich an den geänderten technischen Entwicklungen und den verbesserten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Bei den Änderungen in den Absätzen 5 und 6 handelt es sich um Folgeänderungen bzw. um Anpassungen an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Formulierung „Gemeinde, der die Meldebehörde angehört“ bezieht sich nur auf die gemeindliche Verwaltungsebene.

Zu Nr. 29: Zu § 31 Abs. 1, 2 und 3

Die Bestimmung wird redaktionell an § 19 MRRG angepasst. Dabei werden „akademische Grade“ durch „Doktorgrad“ ersetzt, dem „Ordensnamen“ der „Künstlernamen“ angefügt und „Staatsangehörigkeit“ auf „Staatsangehörigkeiten“ erweitert. Ferner wird klargestellt, dass zu den „Anschriften“ die frühere Anschrift gehört und auch der Wohnungsstatus sowie der Tag des Ein- und Auszugs den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften mitgeteilt werden dürfen. Die zusätzlichen Daten sind im Rahmen des § 31 Abs. 1 für den innerkirchlichen Datenaustausch und für den innerkirchlichen Finanzausgleich erforderlich.

Die Regelung in Absatz 2 dient der Verbesserung des Datenschutzes. Mit der Änderung wird das Zweckbindungsgebot besser erreicht.

Zu Nr. 30: Zu § 32 Abs. 1, 3 und 7

Anpassung an das MRRG und das geänderte Personenstandsgesetz.

Zu Nr. 31: Zu § 33 Abs. 1, Buchst. a, b und c

Inhaltliche und redaktionelle Anpassung an § 22 MRRG.

Zu Nr. 32: Zu § 34

Redaktionelle Anpassung an die Bestimmungen des MRRG.

Zu Nr. 33 und 34: Zu §§ 35 und 36

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird gestrafft und auf das unbedingt notwendige Maß zurückgeführt.

Zu Nr. 35: Zu §§ 37 und 38

Die Regelungen sind zwischenzeitlich gegenstandslos geworden.